

Satzung LGBT+ Netzwerk Rhein-Ruhr

Präambel

Im Bewusstsein der fortwährenden Herausforderungen und Diskriminierungen, mit denen LGBT+ Personen in der heutigen Gesellschaft konfrontiert sind, haben sich engagierte Personen zusammengeschlossen, um eine Plattform zu schaffen, die Sichtbarkeit, Anerkennung und Chancengleichheit für diese Gemeinschaft in der Arbeitswelt zu fördern.

Wir, das „LGBT+ Netzwerk Rhein-Ruhr“, setzen uns für die Stärkung der sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Bedingungen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans-Personen, intergeschlechtlichen Personen, queeren Personen und Personen weiterer Identitäten ein. Unser Verein versteht sich als ein selbstlos tätiges Netzwerk, das sich nicht primär eigenwirtschaftlichen Zwecken widmet, sondern vielmehr gemeinsam mit Unternehmen, Organisationen und anderen Initiativen auf die Förderung der Gleichberechtigung und die Verbesserung der Lebensbedingungen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans-Personen, intergeschlechtlichen Personen, queeren Personen und Personen weiterer Identitäten hin arbeitet.

Durch unsere Aktivitäten streben wir danach, ein weltoffenes und respektvolles Miteinander zu fördern, in dem Vielfalt geschätzt und gelebt wird. Hiermit verpflichten wir uns, die oben skizzierten Ziele durch engagierte Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen und Bildungsangebote aktiv zu verwirklichen.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister möchten wir institutionalisierten Raum schaffen für den Dialog, den Austausch und die gegenseitige Unterstützung von queeren Netzwerken, um dadurch die Lebensrealitäten und Bedürfnisse von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans-Personen, intergeschlechtlichen Personen, queeren Personen und Personen weiterer Identitäten in der Arbeitswelt nachhaltig zu verbessern.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „LGBT+ Netzwerk Rhein-Ruhr“. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel „e. V.“ ergänzt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziele, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, die Sichtbarkeit und Anerkennung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans-Personen, intergeschlechtlichen Personen, queeren Personen und Personen weiterer Identitäten in der Arbeitswelt zu erhöhen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung eines diskriminierungsfreien Umfelds in der Arbeitswelt, sowie die dortige Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Bedingungen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans-Personen, intergeschlechtlichen Personen, queeren Personen und Personen weiterer Identitäten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erreichung der Ziele

Der Verein wird seine Ziele durch folgende Maßnahmen erreichen:

- (1) Netzwerktreffen: Regelmäßige Veranstaltungen, die den Austausch zwischen Mitgliedern und externen Partnern fördern, um Best Practices und Erfahrungen zu teilen.
- (2) Öffentlichkeitsarbeit: Aufbau und Pflege einer öffentlichen Präsenz, um für die Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans-Personen, intergeschlechtlichen Personen, queeren Personen und Personen weiterer Identitäten in der Arbeitswelt zu werben. Dazu gehören Pressemitteilungen, Social-Media-Aktivitäten und die Erstellung von Informationsmaterialien.
- (3) Kulturelle Angebote: Organisation und Durchführung von bzw. Teilnahme an kulturellen Angeboten.
- (4) Kooperationen: Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Initiativen, die ähnliche Ziele verfolgen, um Synergien zu nutzen und den Einfluss des Vereins zu stärken.
- (5) Bildungsangebote: Organisation von Workshops, Seminaren und Schulungen zur Sensibilisierung und Aufklärung über Themen zu Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans-

- Personen, intergeschlechtlichen Personen, queeren Personen und Personen weiterer Identitäten in Unternehmen und Organisationen.
- (6) Demokratische Teilhabe: Aktive Teilnahme am politischen Diskurs für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans-Personen, intergeschlechtlichen Personen, queeren Personen und Personen weiterer Identitäten in der Arbeitswelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder regelt § 6.
- (3) Über den in Textform eingereichten Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags muss weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller begründen.
- (4) Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und sowohl aktives als auch passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur beratende Mitwirkungsmöglichkeiten. In der Mitgliederversammlung haben sie ein Antrags-, jedoch kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte ausschließlich durch eine natürliche Person aus, die vor jeder Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform als Vertretung benannt wird.
- (4) Stimmrechte zur Mitgliederversammlung sind nicht übertragbar.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn es grob gegen Satzung, Zweck, Ziele oder berechnete Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist in der Regel eine Abmahnung erforderlich, außer bei besonders schwerwiegendem Verhalten. Der Vorstand muss den Ausschluss in Textform begründen und dem Mitglied in Textform zustellen. Das Mitglied kann dann binnen eines Monats in Textform Widerspruch einlegen; in diesem Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Widerspruch. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
 - (b) wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
- (2) Der Verein kann durch Beschluss mit zwei Dritteln der Mehrheit der Mitgliederversammlung weitere Organe einrichten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - (b) Beratung und Beschluss von Anträgen,
 - (c) Beschlüsse über die Änderung der Satzung,

- (d) Beschluss einer Beitragsordnung,
- (e) Beschluss einer Vergütungsordnung,
- (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (g) Wahl (auch als Block-, Listen- und Sammelwahl) und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (h) Wahl der Kassenprüfung,
- (i) Entlastung des Vorstands,
- (j) Entgegennahme des Jahresberichts,
- (k) Entgegennahme der Finanzplanung des Folgejahres,
- (l) Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung an die Mitglieder. Die Einberufung erfolgt an die den Vorstand zuletzt gemeldete E-Mail-Adresse des Mitglieds.
- (2) Mitgliederversammlungen sind nicht-öffentlich. Auf Antrag können Gäste zugelassen werden. Mitgliederversammlungen können auch hybrid oder rein virtuell ohne Anwesenheit am Versammlungsort stattfinden. Der Vorstand teilt die Entscheidung darüber in der Einberufung mit. Sofern die Mitgliederversammlung hybrid oder rein virtuell stattfindet, muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (3) Zwei oder mehr Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat diese Anträge den Mitgliedern unverzüglich spätestens am Tag nach Fristablauf weiterzuleiten. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über entsprechend ergänzte Beschlussgegenstände können abweichend von § 32 BGB wirksame Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Die Art der Abstimmung ist grundsätzlich offen und damit nicht in geheimer Form durchgeführt, es sei denn ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
- (5) Bei Wahlen ist die Person bzw. Gruppe gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Falls dies keiner kandidierenden Person bzw. Gruppe gelingt, findet eine Stichwahl zwischen den zwei kandidierenden Personen bzw. Gruppen mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann die kandidierende Person bzw. Gruppe, die in dieser Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Versammlungsleitung gezogen wird.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstände muss ungerade sein.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Die Vertretung kann in jeder beliebigen Kombination der Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden (Befreiungsmöglichkeit vom Selbstkontrahierungsverbot).

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - (d) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, nach der er seine Geschäfte führt.

§ 14 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied für Finanzen.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen und ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu ernennen (Kooption).

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mindestens zwei Personen zur Kassenprüfung wählen. Die Kassenprüfung ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfung hat das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstattet den Bericht der Prüfung in Textform der Mitgliederversammlung. Sie ist unabhängig und unterliegt insbesondere keinen Weisungen des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfung darf nicht gleichzeitig ein anderes Amt des Vereins innehaben.

§ 16 Aufwandsentschädigungen

Der Verein kann an für ihn ehrenamtlich tätige Personen angemessene Aufwandsentschädigungen oder Ehrenamtszuschüsse zahlen. Ihre Höhe und Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die bzw. der Vorsitzende des Vorstands und ihre/seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Köln, 25.03.2026